

**Gebührenordnung bei Steuerbescheinigungen der Unteren Denkmalbehörde**

**Gemäß der Tarifstelle 3.3.2 der Allgemeinen Gebührenordnung NRW ist für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Gebühr zu erheben.**

Diese beträgt mit Stand vom 28.02.2025

1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro,

ggf. zuzüglich 0,5 Prozent der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro

ggf. zuzüglich 0,25 Prozent der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen,

insgesamt höchstens 25.000 Euro.

Bis 5.000 Euro sind die bescheinigten Aufwendungen gebührenfrei. Bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal.

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

**Abschreibungszeitraum**

Nach Einkommensteuergesetz (EStG) § 7i Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalern können vorgenommen werden:

für die ersten acht Jahre:	9 v.H.,
danach vier Jahre lang:	7 v.H.

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalern können vorgenommen werden:

für 10 Jahre:	9 v.H.
---------------	--------

**Hinweise**

Die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalern hängt sowohl von denkmalrechtlichen als auch von steuerrechtlichen Voraussetzungen ab.

Für Kulturgüter im Sinne von § 10g EStG gelten abweichende Regelungen.